Allgemeine Geschäftsbedingungen B2B

§ 1 Geltung

- (1) Alle Leistungen, Angebote und Lieferungen des Sven Lutz Gas-Heizung-Sanitär, Inh. Adamidis Georgios e.K., (nachfolgend "SL") erfolgen im B2B-Bereich ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, SL mit seinen Vertragspartnern (nachfolgend auch "Auftraggeber" genannt) über die von ihm angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Auftraggeber, auch wenn sie nochmals gesondert vereinbart werden. Sie sind unter www.sl-heizuna.de in aktuellen Fassung abrufbar.
- (2) Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn SL ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn SL auf Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen Auftraggebers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung iener Geschäftsbedingungen.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

- (1) Alle Angebote der SL sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Aufträge und Bestellungen kann SL innerhalb von (14) Tagen nach Zugang annehmen.
- (2) Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen SL und dem Auftraggeber ist der schriftlich geschlossene Servicevertrag oder sonstige Verträge, einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Dieser

gibt alle Abreden zwischen den

Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen der SL vor Abschluss dieses sind rechtlich Vertrages unverbindlich. Mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern nicht ieweils ausdrücklich anders zwischen den Vertragsparteien vereinbart.

- (3) Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen Wirksamkeit ihrer Schriftform. Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind die Mitarbeiter der SL nicht berechtigt, von der Vereinbarung schriftlichen abweichende mündliche Abreden zu treffen. Zur Wahrung Schriftform genügt die telekommunikative Übermittlung. insb. per Telefax oder per E-Mail.
- (4) Soweit SL Gegenstände übereignet sind Angaben zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie Darstellungen desselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich Zweck vorgesehenen eine genaue Übereinstimmung Sie sind keine voraussetzt. garantierten

Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen. sowie die Ersetzung Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

(5) SL behält sich das Eigentum oder Urheberrecht an allen von ihm abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln Der vor. Auftraggeber darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung der SL weder als solche noch Dritten inhaltlich zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf Verlangen der SL diese Gegenstände vollständig diesen zurückzugeben eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen

Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Ausgenommen hiervon ist die Speicherung elektronisch zur Verfügung gestellter Daten zum Zwecke üblicher Datensicherung.

§ 3 Preise und Zahlung

- (1) Die Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungsund Lieferungsumfang, Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. An- und Abfahrt kann zusätzlich zum Preis veranschlagt werden. Die Preise verstehen sich zzgl. der Mehrwertsteuer. gesetzlichen Gebühren und andere öffentliche Abgaben werden dem Preis hinzugerechnet und umgelegt.
- (2) Soweit den vereinbarten Preisen die Listenpreise der SL zugrunde liegen und die Leistung oder Lieferung erst mehr als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll, gelten die bei Lieferung gültigen Listenpreise der SL.
- (3) Die zu Vertragsabschluss vereinbarten Preise sind anhand des aktuellen Verbraucherpreisindex (VPI) (derzeit 2015) sowie des Baupreisindex (BPI) (derzeit

- 2015) jeweils hälftig sowohl hinsichtlich Preiserhöhungen als auch hinsichtlich Preissenkungen wertgesichert. Für den VPI dienen die jeweils verlautbarten Indexzahlen des Monats Februar des aktuellen Jahres als Vergleichswert zum Monat Februar des Vorjahres. Für den BPI wird der aktuellste vorliegende
- Jahresdurchschnittswert herangezogen. Sollte einer der genannten Indexe nicht mehr aktualisiert werden, tritt an dessen Stelle der betreffende Nachfolgeindex. In Ermangelung eines solchen jener Index der dem nicht mehr verlautbarten am nächsten kommt.
- (4) Die Anpassung bedarf keiner Erklärung und kann rückwirkend geltend gemacht werden. Eine Abrechnung ohne Beachtung der Wertsicherung bedeutet Verzicht auf diesen Anspruch. Ein Verzicht auf die Geltendmachung der Wertsicherung ist nur ausdrücklich und schriftlich möglich.
- (5) Ist SL aus Gründen, die vom Auftraggeber oder Dritten zu vertreten sind daran gehindert, die Leistungen ordnungsgemäß und zusammenhängend zu erbringen, sind ihm die dadurch entstehenden nicht kalkulierten Kosten, insbesondere für Mehrfahrten oder vergebliche Anfahrten, unzugängliche Montagemöglichkeiten oder Ähnliches, als Mehraufwand zu ersetzen.
- (6) Rechnungsbeträge innerhalb von 14 Tagen ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist oder aus Rechnungsstellung hervorgeht. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang der Zahlung bei SL. Die Zahlung per Scheck ausgeschlossen, sofern sie nicht gesondert im Einzelfall vereinbart wird. Leistet der Auftraggeber bei Fälligkeit nicht, sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag Fälligkeit mit 5 % p.a. zu

- verzinsen; die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt.
- (7) Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässia. soweit Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder sich aus demselben Auftrag ergeben, unter dem die betreffende Lieferung erfolgt ist.
- ist berechtigt, ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihm nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wesentlich mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung offenen Forderungen durch den Auftraggeber aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen) gefährdet wird.
- (9) Leistungen des Auftraggebers werden zunächst auf etwaige Verzugsschäden, insbesondere Zinsen, Mehrkosten, Aufwendungen und außergerichtliche Rechtsverfolgungskosten angerechnet und erst dann auf die Hauptschuld.

§ 4 Leistungszeitpunkt, Lieferung und Lieferzeit

- (1) Von SL in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen sind stets freibleibend, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist.
- (2) Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine, sofern nicht ausdrücklich von SL anders angegeben, auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.

- (3) Soweit Lieferungen von Gegenständen geschuldet sind, erfolgen diese ab Werk.
- (4) SL kann unbeschadet seiner Rechte aus Verzug des Auftraggebers vom Auftraggeber Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Auftraggeber seinen vertraglichen Verpflichtungen SL der gegenüber nicht nachkommt.

haftet

nicht

für

(5) SL

Unmöalichkeit der Durchzuführenden Leistung, der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen Schwierigkeiten in der Materialoder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung behördlichen notwendigen Genehmigungen. Pandemien Epidemien. behördliche Maßnahmen oder ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten trotz eines von SL geschlossenen kongruenten Deckungsgeschäfts) verursacht worden sind, die SL nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse SL die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Hindernisgründe nicht nur von vorübergehender Dauer sind, ist SL zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Lieferund/oder Leistungsfristen bzw. verschieben sich um Zeitraum der andauernden Hindernisgründe zzal. einer angemessenen Anlauffrist. Soweit dem Auftraggeber infolge der Verzögerung die Abnahme

der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber SL vom Vertrag zurücktreten.

- (6) SL ist nur zur Teilleistung oder -lieferungen berechtigt, wenn
 - die Teilleistung oder lieferung für den Auftraggeber im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist;
 - die weitere Leistung oder Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist; und
 - dem Auftraggeber hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen. SL kann die Übernahme dieser zusätzlichen Kosten erklären.
- (7) Gerät SL mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird ihm eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist seine Haftung auf Schadensersatz nach Maßgabe des § 8 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschränkt.

§ 5 Vertragslaufzeit

- (1) Sofern nicht abweichend vereinbart, werden Dauerschuldverhältnisse auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und sind unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist schriftlich kündbar (ordentliche Kündigung). Zwingende gesetzliche Regelungen über außerordentliche Kündigung bleiben unberührt.
- (2) Das Recht der Parteien, den Vertrag außerordentlich aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt.
- (3) Hat der Auftraggeber die außerordentliche Kündigung zu vertreten, so ist er der SL zum

Schadenersatz verpflichtet. SL kann als Schadenersatz Entaelte. die ohne außerordentliche Kündigung noch bis zum nächstmöglichen ordentlichen Kündigungstermin oder bis zum ordentlichen Ende des Vertrages angefallen wären, verlangen und sofort fällig stellen. Weitergehende Ansprüche bleiben von vorgenannter Regelung unberührt.

§ 6 Erfüllungsort, Versand, Verpackung, Gefahrübergang, Abnahme

- (1) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz von SL, derzeit Wiesbaden, soweit nichts anderes bestimmt ist. Schuldet SL auch die Installation, ist Erfüllungsort der Ort, an dem die Installation zu erfolgen hat.
- (2) Die Art und Weise der Leistungserbringung, Einbau, etwaig erforderlichen Versandart und die Verpackung unterliegen dem pflichtgemäßen Ermessen der SL.
- (3) Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Auftraggeber. Bei Lagerung durch SL betragen die Lagerkosten (0.25)%des Rechnungsbetrages 7U der lagernden Liefergegenstände pro abgelaufene Woche. Die Geltendmachung und der **Nachweis** weiterer oder geringerer Lagerkosten bleiben vorbehalten.
- (4) Soweit eine Abnahme stattzufinden hat, gilt die Leistung als abgenommen, wenn
 - die Lieferung und, sofern SL auch die Installation schuldet, die Installation abgeschlossen ist,
 - der SL dies dem Auftraggeber unter Hinweis auf die Abnahmefiktion nach diesem § 6 (4) mitgeteilt und ihn zur Abnahme aufgefordert hat,

- seit der Lieferung oder Installation 14 Werktage vergangen sind oder der Auftraggeber mit der Nutzung des Leistungsgegnstands begonnen hat (z.B die gelieferte/gewartete Anlage in Betrieb genommen hat) und in diesem Fall seit Lieferung. Installation oder Wartung 14 Werktage vergangen sind und
- Auftraggeber der die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums aus einem anderen Grund als wegen eines der SL angezeigten Mangels, der die Nutzung des Leistungsgegenstands unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat.

§ 7 Gewährleistung, Sachmängel

- Gewährleistungsfrist (1) Die beträgt ein Jahr ab Lieferung, Installation oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme. Diese Frist gilt nicht für Schadensersatzansprüche des Auftraggebers aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen SL oder der seiner Erfüllungsgehilfen, welche jeweils nach den gesetzlichen Vorschriften verjähren.
- (2) Beim Auftreten von Mängeln ist SL nach nach seiner zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt.
- (3) Beruht ein Mangel auf dem Verschulden der SL, kann der Auftraggeber unter den in § 8 bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.
- (4) Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die SL aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird SL nach seiner Wahl seine

Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Auftraggebers geltend machen oder an den Auftraggeber abtreten.

Gewährleistungsansprüche gegen SL bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser Allgemeinen

Geschäftsbedingungen nur. gerichtliche die Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder, aufarund einer Insolvenz. aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers gegen gehemmt.

- (5) SL gibt keine Gewähr für eine bestimmte Zwecktauglichkeit oder Verwertbarkeit der erbrachten Leistungen.
- (6) Die Gewährleistung entfällt, wenn der Auftraggeber ohne Zustimmung der SL den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöalich oder unzumutbar erschwert wird. In iedem Fall hat der Auftraggeber die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.
- (7) Eine im Einzelfall mit dem Auftraggeber vereinbarte Lieferung und Einbau gebrauchter Gegenstände erfolat unter Ausschluss ieglicher Gewährleistung für Sachmängel dem an Gegenstand.

§ 8 Haftung auf Schadensersatz wegen Verschuldens

(1) Die Haftung der SL auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insb. aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und

- unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses § 8 eingeschränkt.
- (2) SL haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.
- (3) Soweit SL gem. § 8 dem Grunde nach Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die SL bei Vertragsschluss als möaliche Folge Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die er bei Anwendung verkehrsüblicher hätte voraussehen Sorgfalt müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands außerdem sind. sind nur ersatzfähig. soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung der Leistung/des Leistungsgegenstands typischerweise zu erwarten sind. Die vorstehenden Regelungen dieses Abs. 3 gelten nicht im Fall vorsätzlichen oder arob Verhaltens fahrlässigen von Organmitgliedern oder leitenden Angestellten der SL.
- (4) Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht von SL für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen 1.500 € Betrag von ie Schadensfall beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.
- (5) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von SL.
- (6) Soweit SL technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte

- oder Beratung nicht zu dem von ihm geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.
- (7) Die Einschränkungen dieses § 8 gelten nicht für die Haftung von SL wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

- gelieferten und (1) Die Gegenstände eingebauten bleiben bis zur vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung sowie sämtlicher sonstigen Forderungen von SL dem konkreten Auftragsverhältnis Eigentum der Solange der Eigentumsvorbehalt besteht. darf der Auftraggeber weder über den Leistungsgegenstand verfügen noch Dritten vertraglich eine Nutzung einräumen.
- (2)Bis vollständigen zur Bezahlung ist der Auftraggeber nur mit schriftlicher Zustimmung von SL berechtigt, gelieferte Gegenstände der SL weiter zu veräußern oder zu be- und verarbeiten. Für den Fall der Weiterveräußerung vor vollständiger Bezahlung tritt der Auftraggeber hiermit seine Forderungsansprüche aus der Weiteräußerung einschließlich aller Nebenforderungen an SL ab. SL nimmt die Abtretung an. Er ist verpflichtet, dies in seinen Büchern und Fakturen vermerken.
- (3) Machen Dritte Ansprüche gegen den Auftraggeber geltend (z.B. bei Pfändung) hat der Auftraggeber den Anspruchsteller auf das bestehende Vorbehaltseigentum der SL hinzuweisen und unverzüglich SL zu informieren.

§ 10 Rechtsnachfolge

(1) Der Auftraggeber ist im Falle einer Übertragung des

Eigentums, des Nutzungsrechts oder das Recht zur Verwaltung vertragsgegenständlichen Leistungsgegenstands bzw. der Räumlichkeiten während der Vertragsdauer dazu verpflichtet, den Vertrag auf Rechtsnachfolger zu übertragen und ihn in den Vertrag eintreten zu lassen. Im Falle Eigentumsübertragung hat er die Übertragung des Eigentums von der Übernahme des Vertrages mit SL abhängig zu machen.

(2) Der Auftraggeber haftet bis zur rechtswirksamen Vertragsübernahme durch den Rechtsnachfolger neben diesem für alle gegenüber SL be- und entstehenden Verbindlichkeiten.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Ist der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland allgemeinen keinen Gerichtsstand, so Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen SL und dem Auftraggeber der von SL. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.
- (2) Die Beziehungen zwischen dem SL und dem Auftraggeber unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) wird ausgeschlossen.
- (3) Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich Regelungen wirksamen als vereinbart, welche die Vertragspartner den nach Zielsetzungen wirtschaftlichen des Vertrages und dem Zweck Allgemeinen dieser Geschäftsbedingungen

vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

Sven Lutz Gas-Heizung-Sanitär, Inh. Georgios Adamidis e.K. Paul-Friedländer-Straße 6 65203 Wiesbaden

Tel.: 0611 9500 5400

E-Mail: info@sl-heizung.de

Stand der AGB

02. Mai 2023